

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a (Redakteure); BGB § 242; GG Art. 33 Abs. 2; TVG § 4 Abs. 5; ZPO § 313, § 319 (Dokumentar in der Verteidigungsverwaltung)

Leitsätze:

K e i n e

(vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT sowie
AP Nr. 13 zu § 319 ZPO)

Aktenzeichen: 4 AZR 28/77
Urteil des BAG vom 5. Juli 1978 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 28/77

6 Sa 652/75 Niedersachsen

Verkündet am
5. Juli 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler, die ehrenamtliche Richterin Frau Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. November 1976 - 6 Sa 652/75 - wird auf Kosten des Klägers unter Berücksichtigung dieses Urteils dahin zurückgewiesen, daß damit das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg/Weser vom 21. Dezember 1972 - Ca 12/72 - abgeändert worden ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1931 geborene Kläger war nach dem Besuch der Volksschule und der Ableistung einer Verwaltungslehre bei der Freien und Hansestadt Hamburg zunächst als Verwaltungsangestellter und anschließend bis 1957 als Regierungsassistent tätig. Von 1957 bis 1966 war er bei der Bundeswehr als Soldat auf Zeit. Er wurde dort als Rechnungsführer und Sportleiter eingesetzt. Im Jahre 1961 nahm er an einem Grundlehrgang der Bundeswehrfachschule teil. Im letzten Jahre seiner Dienstzeit besuchte er die Handelsschule B in H .

Am 1. Mai 1966 wurde der Kläger von der Beklagten als Angestellter bei der Zivilverwaltung der Bundesluftwaffe unter Einreihung in die VergGruppe VIII BAT eingestellt. Er war dort als Sachbearbeiter in der Haushaltsüberwachung tätig. Zum 1. November 1966 wurde der Kläger in die VergGruppe VII BAT höhergruppiert. Unter dem 17. November 1970 ordnete der Kommandeur der Flugzeugführerschule S an:

"Betr.: Fachbezogene Ausbildung am Arbeitsplatz
als Dokumentar G bei der FFS S ATV-Gruppe
Hier: Ang. B , Bernhard, Pk...

Seit dem 1.11.1970 besetzt der Ang. B die
Stelle des Dokumentators G bei der ATV-Gruppe.

Zur Einweisung in diese Tätigkeit wird eine fachbezogene Ausbildung am Arbeitsplatz in zwei Abschnitten gemäß "Besonderer Anweisung für den Dokumentationsdienst" (BADOK) durchgeführt

1. Anlage und Organisation einer Dokumentation
vom 23.11. - 18.12.1970
2. Auswertung und Gliederung - Erstellung von
Sachgebiets- und Fundkarteien vom 07.06. -
04.07.1971

Ausbildungsleiter: Major S ."

Vom 11. bis 14. Mai 1971 nahm der Kläger am Dokumentationslehrgang A zur Einführung in die Dokumentation teil. Lehrgangsthemen waren:

Besondere Anweisungen für den Dokumentationsdienst
Nr. 1 - 220 sowie Anlage I, II und III,
Aufgaben der Dokumentations-Verbindungsoffiziere,

- 3 -

Aufgaben, Bildung und Arbeit von Dokumentations-
ringen.

Durch Verfügung vom 11. August 1971 wurde der Kläger übertarif-
lich in die VergGruppe V c BAT höhergruppiert und zugleich auf
einen Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 9 "Dokumenta-
tor" umgesetzt. Der dafür im Organisations- und Stellenplan aus-
gewiesene Beamtendienstposten wurde dem Kläger auf Dauer über-
tragen. Die ATV-Gruppe der Flugzeugführerschule betreut die Waf-
fensysteme Transall und DO 28.

Der Kläger hat die folgenden Aufgaben:

1. Lesen von Veröffentlichungen des Dokumentations-
zentrums der Bundeswehr Fachrichtungen: Allgemei-
ne Verteidigung, Seestreitkräfte, geophysikali-
scher Dienst, Landstreitkräfte, Logistik, Luft-
streitkräfte, Luftfahrt, Raumfahrt, Personal, In-
nere Führung, Sanitäts- und Gesundheitswesen, Mo-
torentechnik, Triebwerke, Betriebsstoffe,
2. Lesen von Fachliteratur der Luftfahrt, Intervia,
Flugrevue, Luftfahrt- und Raumfahrttechnik, Aeroku-
rier,
3. Lesen von Fachbeiträgen in Bundeswehrveröffent-
lichungen: Soldat, Technik, Wehrkunde, Wehrtech-
nik, Truppenpraxis, Wehrausbildung, Wehrwirtschaft,
4. Selbständiges Auswählen der für die Dokumentation
der ATV-Gruppe benötigten Beiträge,
5. Ausfertigung einer Kurzwiedergabe des Dokumenten-
inhaltes,
6. Festlegung der Ordnungsmerkmale anhand des Gruppie-
rungsplanes,
7. Festlegung der Codebegriffe für den Stichwortspeicher,
8. Verwaltung des Sach- und Stichwortspeichers und
der Dokumentationskataloge,
9. Anlage der Sach- und Stichwortspeicherkartei, Er-
gänzung und Berichtigung der Dokumentationskataloge,
10. Beschaffung neuer Dokumente von DokZenBW und an-
deren Bw-Dienststellen sowie der Industrie,
11. Ermittlung und Ausgabe der vorhandenen Dokumente
für und an die Bedarfsträger und
12. Verwaltung der für die Versuche der ATV-Gruppe
benötigten Flugunterlagen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen V c und III BAT, hilfsweise IV a, IV b bzw. V b BAT für den Monat Juli 1971 in Anspruch genommen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die von ihm zu erledigenden Aufgaben entsprächen denen eines "Fachdokumentars", dem nach entsprechenden Erlassen des Bundesverteidigungsministeriums die "geistige Ordnung" im Dokumentationsdienst obliege, wofür der Stellenplan Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 13 vorsehe. Zumindest erbringe er Tätigkeiten eines Dokumentars, dem die "technische Ordnung" obliege, wofür der Stellenplan Beamtenstellen der Besoldungsgruppe A 9 ausweise. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für den Monat Juli 1971 622,-- DM brutto,
hilfsweise 464,-- DM brutto,
weiter hilfsweise 270,-- DM brutto und
letzt hilfsweise 110,-- DM brutto
zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei kein Dokumentar. Er erhalte bereits fertig dokumentiertes Material, das er lediglich so zu registrieren brauche, daß es wiedergefunden werden könne. Seine Aufgaben ähnelten denen eines Archivars.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag des Klägers erkannt und den Streitwert auf 622,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte Widerklage erhoben mit dem Antrage

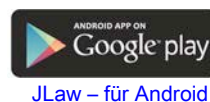
festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger auch für die Zeit vom 1. August 1971 an nicht die Vergütung nach den Vergütungsgruppen III, IV a, IV b bzw. V b BAT schuldet.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt. In seinem ersten Urteil vom 17. Januar 1974 - 6 (2) Sa 353/73 - hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, nach dem Antrag der Widerklage erkannt und den Streitwert neu auf 23.182,-- DM festgesetzt. Auf

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1975 - 4 AZR 265/74 -(AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT) unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

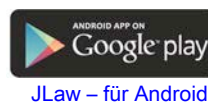
Nach der Zurückverweisung hat der Kläger klageerweiternd beantragt, unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten und Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, an den Kläger ab 1. Juli 1971 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen. Hierzu hat der Kläger ergänzend vorgetragen, die technische Dokumentation des Waffensystems C-160 Transall und DO 28 laufe seit dem Jahre 1968 ununterbrochen. Die ihm im Jahre 1970 übertragene allgemeine Dokumentation sei am 31. Mai 1972 auf Anordnung des Bundesverteidigungsministers eingestellt worden. Aufgrund einer Überprüfung sei vom Lufttransportkommando Mitte 1976 angeordnet worden, die Dokumentationsarbeit der ATV-Gruppe in Form eines Profildienstes fortzuführen. Für diese Dokumentationsarbeit sei ein Oberstleutnant als Fachdokumentar verantwortlich. Er selbst sei angewiesen worden, die Aufgaben eines Fachdokumentars zu erledigen. Dabei handele es sich um die Tätigkeit eines Redakteurs, so daß er Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. II a aufgrund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Redakteure im Bundesdienst vom 22. September 1970 habe. Mit den von ihm erstellten Kurzwiedergaben habe er nachgewiesen, daß er aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen eine "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der zweiten Alternative der tariflichen Tätigkeitsmerkmale ausübe. Mindestens aber müßten die Tätigkeitsmerkmale für Redakteure auf seine Tätigkeit entsprechend angewendet oder eine Tariflücke angenommen werden. Berücksichtigt werden müsse seine Teilnahme am Dokumentationslehrgang A sowie seine 30-jährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, ferner die ihm erteilten Beurteilungen. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

- 1.) die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg/Weser vom 21. Dezember 1972 - Ca 12/72 - zurückzuweisen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 2.) unter Abänderung dieses Urteils festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1971 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen,
- 3.) jeweils hilfsweise vom gleichen Zeitpunkt an
 - a) Vergütung nach der VergGr. III BAT,
 - b) Vergütung nach der VergGr. IV a BAT,
 - c) Vergütung nach der VergGr. IV b BAT und
 - d) Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen.
- 4.) die weitere Verpflichtung der Beklagten festzustellen, die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. seit Klagezustellung zu verzinsen.

Die Beklagte hat Abweisung der erweiterten Klage begehrt und erwidert, der Kläger erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale, nach denen er im Sinne seines neuen Hauptantrages sowie seiner Hilfsanträge vergütet zu werden begehre. Tätigkeiten eines Redakteurs übe er überhaupt nicht aus. Bis zum Jahre 1970 habe der Kläger mit Dokumentationsaufgaben überhaupt nichts zu tun gehabt. Auch während seiner Tätigkeit bei der Bundesluftwaffe sei er mit solchen Aufgaben nicht befaßt worden. Der Major (und spätere Oberstleutnant) S , der auf diesem Gebiete selbst nicht fachlich ausgebildet gewesen sei, habe als Sachbearbeiter für Dokumentationswesen und Vorschriftenerteilung in der ATV-Gruppe während seiner achtwöchigen Ausbildung den Kläger jeweils nur eine Stunde täglich auf einem beschränkten Gebiet der Dokumentation ausgebildet.

Bezüglich der Widerklage haben beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt. In seinem Urteil vom 11. November 1976 hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage unter Einschluß des nach der Zurückverweisung durch den Senat vom Kläger klageerweiternd gestellten Antrages abgewiesen und den Streitwert auf 25.000,-- DM festgesetzt.

In der Revisionsinstanz verfolgt der Kläger den nachfolgenden Antrag

- "1. das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. 11. 1976 aufzuheben,



- 7 -

2. das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg/Weser vom 21.12.1972 abzuändern und festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger mit Wirkung vom 1.7.1971 anstelle der bisher gezahlten Vergütung nach VergGr. V c eine Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen,

hilfsweise

die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurückzuverweisen."

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Entgegen der Meinung der Revision kommt der angefochtenen Entscheidung der Rechtscharakter eines Zivilurteils im Sinne von § 313 ZPO zu. Dabei ist nicht darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen einer gerichtlichen Entscheidung der Charakter eines zivilprozeßrechtlichen bzw. im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren ergangenen Urteils abzusprechen ist (vgl. dazu Gursky in der Anmerkung zu BAG AP Nr. 9 zu § 313 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das vorliegende Urteil enthält nämlich lediglich eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 ZPO, die der Senat selbst korrigieren kann.

Wie die Revision im einzelnen zutreffend ausführt, geht der Tenor des angefochtenen Urteils dahin, daß damit das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg/Weser "vom 17. Januar 1974" abgeändert werden soll, während das arbeitsgerichtliche Urteil tatsächlich am 21. Dezember 1972 verkündet worden war. Am 17. Januar 1974 war hingegen das erste Urteil des Landesarbeitsgerichts verkündet worden (6 (2) Sa 353/73). Das Landesarbeitsgericht hat also bei der Abfassung seines Tenors im nunmehr vom Kläger mit der Revision angefochtenen Urteil lediglich die Daten des ersten berufsgerichtlichen und des arbeitsgerichtlichen Urteils verwechselt.



- 8 -

Dies wird auch daraus deutlich, daß das angefochtene Urteil das zutreffende Aktenzeichen des Arbeitsgerichts Nienburg/Weser enthält, so daß über dessen Identität kein Zweifel bestehen kann. Damit liegt insoweit eine "offenbare Unrichtigkeit" im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO vor, die vom Landesarbeitsgericht jederzeit nach dieser prozessualen Vorschrift von Amts wegen hätte berichtigt werden können. Angesichts der Erkennbarkeit und Eindeutigkeit der Unrichtigkeit ist jedoch anstelle des Landesarbeitsgerichts schon im Interesse des bestehenden praktischen Bedürfnisses nach Berichtigung auch der Senat zu deren Durchführung befugt (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 319 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Pohle; BGH NJW 1964, S. 1858; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 319 Anm. 3 A; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 319 II 1; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 319 Anm. 3), die er daher auch vorgenommen hat.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist bezüglich der mit seinen Hilfsanträgen verfolgten Ansprüche das klageabweisende landesarbeitsgerichtliche Urteil in Rechtskraft erwachsen. Dies folgt schon daraus, daß sich der vom Kläger gestellte Revisionsantrag ausschließlich auf seinen nach der Zurückverweisung der Sache durch den erkennenden Senat vor dem Landesarbeitsgericht klageerweiternd gestellten Antrag auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beschränkt, an den Kläger ab 1. Juli 1971 Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen, während der Kläger gegenüber dem Landesarbeitsgericht daneben noch ausdrücklich hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt hatte, an ihn vom gleichen Zeitpunkt an Vergütung nach den Vergütungsgruppen III, IV a, IV b und V b BAT zu zahlen. Außerdem enthält die Revisionsbegründung zu den Hilfsanträgen des Klägers auch keinerlei Ausführungen verfahrensrechtlichen oder materiellrechtlichen Inhalts.

Demgegenüber kann der Kläger nicht einwenden, seine prozeßrechtlichen Ausführungen in der Revisionsbegründung erstreckten sich auch auf seine gegenüber dem Landesarbeitsgericht hilfsweise erhobenen Ansprüche. Schon in seinen entsprechenden einleitenden Ausführungen weist der Kläger nämlich mehrfach und eindeutig darauf hin, daß diese Ausführungen ausschließlich die "Wissenschaftlichkeit" der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tätigkeit des Klägers betreffen, d.h. die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT. Dasselbe gilt auch für die an derselben Stelle der Revisionsbegründung in Bezug genommenen Teile der Schriftsätze des Klägers gegenüber dem Berufungsgericht, deren Inhalt sich ausschließlich auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT bezieht, worin demgemäß ausdrücklich von einer "redaktionellen Tätigkeit" des Klägers die Rede war (Bl. 185 der Vorakten) und weiter ausgeführt wurde, der Kläger falle überhaupt nicht unter die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte (Bl. 198 der Vorakten). Das wird noch dadurch bestätigt, daß der Kläger nach der Zurückverweisung der Sache auch vor dem Landesarbeitsgericht zunächst lediglich die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt hatte, an den Kläger Vergütung nach der VergGr. II a BAT zu zahlen (vgl. Schriftsatz vom 25. Juli 1975 = Bl. 181 der Vorakten), demgemäß sein schriftsätzliches Vorbringen abfaßte und erst, durch das Berufungsgericht veranlaßt, in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht seine Hilfsanträge stellte (vgl. das Sitzungsprotokoll vom 11. November 1976, Bl. 233 R. der Vorakten).

Hieraus folgt zugleich, daß, falls hinsichtlich der Hilfsanträge des Klägers keine Rechtskraft eingetreten wäre, die Revision bezüglich der Hilfsanträge jedenfalls als unzulässig hätte verworfen werden müssen. Um im Sinne von § 554 ZPO zulässig zu sein, muß sich nämlich die Revision bei einer Mehrheit von Klageanträgen bzw. Klageansprüchen, mögen sie kumulativ oder eventualiter geltend gemacht werden, zu jedem einzelnen Anspruch klar und eindeutig äußern (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 554 ZPO; BGH LM Nr. 22 zu § 554; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 36. Aufl., § 554 4 B Ziff. 2; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 III A 2; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 782). Hieran fehlt es jedoch bezüglich sämtlicher vom Kläger in der Berufungsinstanz verfolgter Hilfsanträge. Im übrigen ist auch die materiellrechtliche Beurteilung dieser Ansprüche durch das Landesarbeitsgericht revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Sachlich hat das Landesarbeitsgericht zutreffend entschieden, daß der Kläger keinen Anspruch auf Vergütung nach der VergGr. II a BAT hat. Seine dafür gegebene Begründung deckt diesen rechtlichen Schluß jedoch nur für den Anspruchszeitraum bis zum 31. Dezember



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

4Kostenlos

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der BAT zunächst nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten und nach seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Normen nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht weiterhin unter Hinweis auf den Geschäftsverteilungsplan, den inneren Zusammenhang aller dem Kläger zugewiesener Aufgaben und deren einheitliche Übertragung auf den Kläger bei diesem eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an.

Während der Kläger die Klageforderung in erster Linie darauf stützt, erkennt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei, daß zugunsten des Klägers aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Redakteure vom 22. September 1970 für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 keinerlei Ansprüche hergeleitet werden können. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, wird nämlich in § 1 dieses Tarifvertrages bestimmt:

"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden.....".

Damit haben die Tarifvertragsparteien mit diesem "Tarifvertrag" Rechtsnormen setzen wollen, die ihrer rechtlichen Qualifikation nach von vornherein solche wie diejenigen sein sollten, die nach Ablauf eines Tarifvertrages nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergelten. Das geltende staatliche Tarifrecht kennt jedoch weder Tarifverträge mit von vornherein nachwirkenden Normen noch eröffnet es den Tarifvertragsparteien die rechtliche Möglichkeit, unmittelbar im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befind-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



liches "Tarifrecht" zu normieren (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, beide auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, auch das Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Dabei handelt es sich im wesentlichen um rechtliche Argumente, mit denen sich der Senat bereits in seiner Entscheidung BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung im einzelnen auseinandergesetzt hat. Insoweit wird auf den Inhalt dieser Entscheidung verwiesen. Im übrigen verkennt die Revision, daß die Entscheidungen des Senats BAG AP Nr. 6 und 8 zu § 4 TVG Nachwirkung nicht auf einem vom Senat für sich in Anspruch genommenen gerichtlichen Ermessen im Sinne mehrerer rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten beruhen, sondern nach der Auffassung des Senats eine unausweichliche, zwingende Folge aus § 4 Abs. 5 TVG sind. Nach dieser Vorschrift können nämlich, wie sich schon aus ihrem Wortlaut, erst recht aber aus ihrem Sinn und Zweck ergibt, nur solche Normen "nachwirken", die vorher als vollwirksames Tarifrecht nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gegolten haben.

Im Gegensatz zur Auffassung der Revision besteht auch nur für die Weitergeltung solcher Tarifnormen im Hinblick auf sogenannte "Ordnungsgesichtspunkte" ein rechtliches Bedürfnis. Entscheidend ist im übrigen, daß der Gesetzgeber nach Wortlaut und Zweck des § 4 Abs. 5 TVG den Tarifvertragsparteien keine Wahl der Art hat einräumen wollen, einmal Tarifrecht allgemeiner Art und daneben im Sinne einer weiteren Gestaltungsmöglichkeit noch solches statuieren zu können, das nicht nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zur Geltung kommt, sondern sogleich den rechtlichen Status des § 4 Abs. 5 TVG annimmt. Dies ergibt sich schon aus dem von dem Gesetzgeber in § 4 Abs. 5 TVG ausdrücklich verwendeten Wort "weitergelten", das entgegen der Meinung des Klägers begrifflich eine vor diesem Rechtsstadium bestehende andere rechtliche Geltungsweise der betreffenden Normen voraussetzt. Entgegen der Auffassung des Klägers kann auch vorliegend nicht etwa deswegen etwas anderes gelten, weil die Tarifvertrags-



- 12 -

parteien mit dem "Tarifvertrag" vom 22. September 1970 nur die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für einen beschränkten Kreis von Arbeitnehmern, nämlich die Redakteure, haben ändern wollen. Ist nämlich die von den Tarifvertragsparteien praktizierte Art der Rechtssetzung mit § 4 Abs. 5 TVG unvereinbar und damit gesetzwidrig, so ist unerheblich, ob sich einerartiger "Tarifvertrag" auf alle tarifunterworfenen Arbeitnehmer oder nur einen Teil von ihnen bezieht. Entgegen der Meinung des Klägers kann auch aufgrund der "friedensstiftenden Zielrichtung" der Tarifverträge nichts anderes gelten. Diese kommt nämlich nach dem Willen des Gesetzgebers nur solchen Tarifverträgen zu, die als eigentliches Tarifrecht nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG zur Geltung gekommen sind und allein deswegen nach § 4 Abs. 5 TVG unmittelbar, wenn auch nunmehr dispositiv, weitergelten.

Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Redakteure vom 22. September 1970 nach § 2 Ziffer 12 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 in Kraft gesetzt worden ist. Die Inkraftsetzung erfolgte jedoch ausdrücklich erst zum 1. Januar 1975 (daselbst § 7) und nicht etwa, wie die Revision rechtsirrig annimmt, rückwirkend zum 22. September 1970 (vgl. Urteil des Senats vom 7. Dezember 1977 - 4 AZR 474/76 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 4 TVG Nachwirkung), wobei diese rechtliche Problematik entgegen den Ausführungen des Klägers keinen Bezug zu § 140 BGB hat.

Mit Recht ist daher das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 von den nachwirkend weitergeltenden Tätigkeitsmerkmalen für Redakteure in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung der Anlage 1 a zum BAT ausgegangen, wonach Vergütung nach der VergGr. II a (Fallgruppe 7) zustand

Redakteuren im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstigen Redakteuren im Bundesdienst, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Dazu wird im einzelnen noch ergänzend in der Protokollnotiz Nr. 5 bestimmt, daß diese Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind,

wenn die Erledigung der dem Redakteur übertragenen Aufgaben

- a) in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung: Sammeln, Sichten, Ordnen sowie Bearbeiten von allgemeinem Informationsmaterial zum Zwecke der allgemeinen Unter~~er~~richtung,
- b) im sonstigen Bundesdienst: Planung und Bestimmung der Themen, Auswahl und fachliche Beratung der Autoren, Auswahl und inhaltliche Überarbeitung des zu veröffentlichen Materials

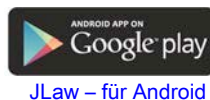
ein Wissen und Können erfordert, wie es im Regelfalle durch eine abgeschlossene Hochschulbildung vermittelt wird.

Zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT, auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Teil II BL Anm. 49 a) führt hierzu das Landesarbeitsgericht aus, daß die Tarifvertragsparteien mit der zuvor dargestellten tariflichen Definition selbst erschöpfend festgelegt haben, was sie unter einem "Redakteur" im tariflichen Sinne verstehen bzw. wieweit der persönliche Geltungsbereich dieser Tarifnorm reichen soll. Daraus ist zugleich mit dem Landesarbeitsgericht zu folgern, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Redakteure auf den Kläger nicht angewendet werden können. Einmal war er nämlich nicht im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung tätig (lit. a). Unstreitig war ihm, was sich bereits aus seiner anderenartigen Aufgabenstellung als Dokumentar ergibt, aber auch nicht die Planung und Bestimmung von Themen, die Auswahl und fachliche Beratung von Autoren bzw. die inhaltliche Überarbeitung zu veröffentlichen Materials übertragen (lit. b). Dabei ist zu beachten, daß das vom Kläger zu dokumentierende Material ohnehin nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, sondern weitgehend sogar der militärischen Geheimhaltung unterliegt. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auch auf die grundsätzlich verschiedenartigen Aufgaben der Dokumentare und Redakteure und außerdem darauf hin, daß aufgrund des ausdrücklich beschränkten und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von den Tarifvertragsparteien selbst näher abgegrenzten Geltungsbereich⁶ der Tätigkeitsmerkmale für Redakteure insoweit nicht von einer durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließenden Tariflücke ausgegangen werden kann (BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT).

Ohne Rechtsfehler nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß dem Kläger für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 die eingeklagte Vergütung auch nicht nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II Fallgruppe 1 in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung zusteht. Danach waren zu vergüten

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Da der Kläger über keine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt, kommt für ihn nur die zweite Alternative dieser Tätigkeitsmerkmale in Betracht. Zur Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen müßte der Kläger zwar nicht über die gleichen Fähigkeiten verfügen, wie sie üblicherweise durch eine entsprechende Hochschulbildung erworben werden, wohl aber über eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, so daß nicht dieselben Fähigkeiten wie die eines entsprechenden Akademikers, wohl aber ähnliche, freilich nicht geringere Fachkenntnisse zu fordern sind; Fachkenntnisse auf einem engbegrenzten Teilgebiet eines entsprechenden Akademikers reichen nicht aus (vgl. BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Weiterhin fordert das Landesarbeitsgericht tarifgerecht, daß im Sinne eines weiteren objektiven Tätigkeitsmerkmals die Tätigkeit ihrerseits derartige Fähigkeiten auch erfordern und damit sogenannten "akademischen Zuschnitt" haben muß (vgl. BAG AP Nr. 97, 60, 38 und 26 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei kommt, weil der Zugang zu dem Beruf des "wissenschaftlichen Dokumentars" noch nicht durch Rechtsnormen geregelt ist und Dokumentation in den entsprechenden Studiengängen bisher nur Nebenfach ist (vgl. Blätter für Berufskunde der Bundesanstalt für



- 15 -

Arbeit 3 - XC 01 "Wissenschaftlicher Dokumentar"), als vergleichbares Hochschulstudium ein solches der Informationswissenschaft, aber auch ein solches auf dem jeweils zu dokumentierenden Fachgebiet, sei es geisteswissenschaftlicher, technisch-naturwissenschaftlicher oder sonstiger Art, in Betracht.

Von den zutreffenden Rechtsbegriffen der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" sowie der "entsprechenden Tätigkeit" ausgehend, die es auch bei der Subsumtion beibehält, kommt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß es beim Kläger sowohl an der Erfüllung der subjektiven als auch der objektiven tariflichen Erfordernisse fehlt, weil er nicht über gleichwertige Fähigkeiten verfügt und seiner Tätigkeit der "akademische Zuschnitt" fehlt. Bei dieser Subsumtion des Landesarbeitsgerichts sind Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht ersichtlich. Auch sind keine entscheidungserheblichen Umstände vom Landesarbeitsgericht außer Betracht gelassen worden.

Demgegenüber erhebt die Revision keine auf die Verletzung des materiellen Rechts gestützten Rügen, sondern lediglich solche prozessualer Art. Auf sie kann es jedoch schon deswegen nicht ankommen, weil diese prozessualen Rügen allein die persönliche Qualifikation des Klägers betreffen, während das Landesarbeitsgericht nicht nur die entsprechende subjektive Qualifikation beim Kläger verneint, sondern auch das ebenfalls erforderliche objektive Tätigkeitsmerkmal einer "entsprechenden Tätigkeit" mit "akademischem Zuschnitt". Der Kläger hat zudem, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, auch in der Berufungsinstanz überhaupt nicht behauptet, daß die von ihm in allgemeiner Weise benannten sonstigen Dokumentare wissenschaftliche Dokumentare mit entsprechender Qualifikation und Aufgabenstellung seien, so daß im Hinblick darauf das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung zu einer vergleichenden Überprüfung der Kurzwiedergaben des Klägers hatte.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Landesarbeitsgericht übersieht jedoch, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für die Entscheidung wesentliche Rechtsänderungen eingetreten sind. Einmal gelten von diesem Zeitpunkt an die neugefaßten §§ 22, 23 BAT, nach denen es im Gegensatz zum früheren Tarifrecht darauf ankommt, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers mit "Arbeitsvorgängen" ausgefüllt wird, die ihrerseits den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT entsprechen (vgl. das Urteil des Senats vom 19. April 1978 - 4 AZR 721/76 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Im übrigen kommen vom gleichen Zeitpunkt an nach § 2 Ziffer 12 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 die Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Redakteure im Bundesdienst vom 22. September 1970 zur Anwendung, auf die der Kläger sein Klagebegehren in erster Linie stützt. Dieser Tarifvertrag enthält im Teil III P die nachfolgende einzige Fallgruppe für Redakteure in der VergGr. II a:

Redakteure mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Redakteure, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Dazu gilt die nachstehende Protokollnotiz Nr. 2:

Das Tätigkeitsmerkmal des Redakteurs mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ist erfüllt, wenn die Erledigung der dem Redakteur übertragenen Aufgaben

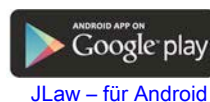
- a) zur Unterrichtung von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden oder Auslandsmissionen:

Sammeln, Sichten, Ordnen sowie Bearbeiten von Informationsmaterial zum Zwecke der allgemeinen Unterrichtung,

- b) zur Information der Öffentlichkeit:

Planung und Bestimmung der Themen, Gestaltung und Erarbeitung des zu veröffentlichenden Materials, Auswahl und fachliche Beratung anderer Autoren sowie Überarbeitung des von diesen gelieferten Materials

ein Wissen und Können erfordert, wie es im Regelfalle durch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vermittelt wird.



Diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale werden vom Kläger jedoch ebenfalls nicht erfüllt. Dabei ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien in der Protokollnotiz Nr. 2 wiederum wie schon nach dem älteren Tarifrecht den Personenkreis genau und abschließend umschrieben haben, für den diese speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale Geltung haben sollen (vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT). Danach gelten sie zunächst einmal für im Angestelltenverhältnis stehende Redakteure, deren Tätigkeit in der Unterrichtung von Verfassungsorganen, obersten Bundesbehörden oder Auslandsmissionen besteht (Protokollnotiz Nr. 2 lit. a). Die Tätigkeit des Klägers dient jedoch weder der Unterrichtung eines Verfassungsorgans noch einer Auslandsmission. Der Kläger arbeitet aber auch nicht zur Unterrichtung einer "obersten Bundesbehörde". Hierunter verstehen die Tarifvertragsparteien nämlich sowohl nach dem Tarifwortlaut als auch erst recht nach dem Sinn und Zweck der Norm sowie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang nur den entsprechenden Begriff des Verwaltungsrechts und der allgemeinen Verwaltungsübung. Danach kann im Bereiche der Verteidigungsverwaltung jedoch allenfalls das Bundesverteidigungsministerium als "oberste Bundesbehörde" angesehen werden und nicht etwa eine ihm nachgeordnete Dienststelle bzw. ein unterstellter Truppenteil (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 22. März 1978 - 4 AZR 636/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 17 BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl., S. 154; Lorenzen-Eckstein, BPersVG, 4. Aufl., § 6 Rdnr. 7 und Dietz, BPersVG, § 7 Rdnr. 38). Abgesehen davon verrichtet der Kläger auch nicht die in der Protokollnotiz Nr. 2 unter lit. a) im einzelnen dargestellten Tätigkeiten.

Aber auch die in Nr. 2 lit. b) normierten Tätigkeitsmerkmale werden vom Kläger nicht erfüllt. Seine Tätigkeit dient nämlich - anders als die von Redakteuren - nicht der Unterrichtung der Öffentlichkeit, sondern innerbehördlichen Zwecken bzw. militärischen Aufgaben und unterliegt daher sogar größtenteils der militärischen Geheimhaltung. Schon deswegen kann der Kläger hierauf



seine Klageforderung nicht stützen. Im übrigen erledigt er aber auch nicht die in lit. b) der Protokollnotiz Nr. 2 im einzelnen bezeichneten Aufgaben wie die Planung und Bestimmung von Themen, die Erarbeitung des fachlichen Materials oder die Beratung anderer Autoren, wie das Landesarbeitsgericht bereits zutreffend zum insoweit gleichlautenden älteren Tarifrecht ausgeführt hat.

Entgegen seiner Auffassung können die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Redakteure auf den Kläger auch nicht entsprechend angewendet werden. Das ist schon deswegen unmöglich, weil die Tarifvertragsparteien erschöpfend und genau bestimmt haben, wer als "Redakteur" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale zu gelten hat (vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT). Im übrigen verkennt der Kläger, daß trotz gewisser Berührungspunkte die Aufgaben von Redakteuren und Dokumentaren jeweils verschiedener Art sind, so daß daran festzuhalten ist, daß , solange es für diesen Personenkreis keine eigenen tariflichen Tätigkeitsmerkmale gibt, für Dokumentare je nach dem, ob sie nicht-technisches oder technisches Material zu dokumentieren haben, die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Verwaltungsangestellte oder für technische Angestellte heranzuziehen sind (vgl. BAG AP Nr. 49 und 85 zu §§ 22, 23 BAT). Aus den gleichen Rechtsgründen liegt entgegen der Auffassung des Klägers insoweit auch keine der Schließung durch die Gerichte für Arbeitsachen zugängliche Tariflücke vor (vgl. BAG AP Nr. 32 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Vielmehr ist es Sache der Tarifvertragsparteien, zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden, ob ihrerseits für technische und nichttechnische sowie wissenschaftliche Dokumentare, die inzwischen in zunehmendem Maße in der öffentlichen Verwaltung beschäftigt werden, eigene tarifliche Tätigkeitsmerkmale normiert werden sollen oder nicht.

Hinsichtlich der allgemeinen Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1 bedarf es keiner erneuten rechtlichen Überprüfung mehr, da sich insoweit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht verändert haben und das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung zu dem Ergebnis gekommen



ist, daß der Kläger weder eine Dokumentartätigkeit mit "akademischem Zuschnitt" verrichtet noch selbst über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügt.

Schließlich kann der Kläger entgegen seinen Ausführungen in der Revision die Klage auch nicht auf eine Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen. Entgegen der Meinung der Revision hat dieser privatrechtliche Grundsatz keinen rechtlichen Bezug zu Art. 33 Abs. 2 GG; vielmehr ist er rechtsdogmatisch dem Recht des Einzelarbeitsvertrages zuzuordnen (vgl. dazu die Urteile des Senats BAG AP Nr. 12 zu § 23 a BAT und AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung mit weiteren Nachweisen, auch Urteil des Senats vom 5. April 1978 - 4 AZR 621/76 -, [demnächst] AP Nr. 20 zu § 123 BGB). Im übrigen kommt entgegen den weiteren Ausführungen der Revision eine Verletzung dieses Rechtsgrundsatzes nur dann in Betracht, wenn vom Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deswegen eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt. Eine derartige Ungleichbehandlung zu seinen Lasten hat der Kläger jedoch nicht substantiiert vorgetragen. Zwar hat der Kläger in der Berufungsinstanz in allgemeiner Weise ausgeführt, es dürfte innerhalb der Bundeswehrverwaltung etwa zehn Dokumentare geben, die auch als solche vergütet würden. Ihre Einzelaufgaben und ihre Vorbildung wurden jedoch vom Kläger nicht erläutert, so daß es am Vorbringen aller zu einem etwaigen Vergleich der Aufgaben erforderlichen Tatsachen fehlt. Gleichheit der Tätigkeiten ist also vom Kläger nicht behauptet worden. Soweit hierzu in der Revision noch neue Tatsachen vorgetragen werden, haben diese ohnehin nach § 561 Abs. 1 ZPO unberücksichtigt zu bleiben.

Die Kosten seiner unbegründeten Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Feller

Ehrenamtliche Richterin
Pfister ist wegen Auslands-
urlaubsan der Unterschrifts-
leistung verhindert.

Dr. Neumann

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)